

Änderungen und Anpassungen

Änderung zum 03.02.2016

- Umsetzung der De-minimis-Verordnung(EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013
- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen zum 31.07.2016

Änderung zum 23.04.2015

- Anpassung der Gültigkeit der Weisungen bis zum 30.09.2015

Änderung zum 17.11.2014

- Klarstellung, dass die Bewilligung nach § 16c SGB II widerrufen und die Leistungen zurückgefordert werden, wenn die Mittelverwendung nicht zeitnah nachgewiesen wird und Erläuterung des diesbezüglichen Verfahrens
- Verlängerung der Weisungen bis zum 31.03.2015

Gesetzliche Grundlagen

§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.
- (3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Inhaltsverzeichnis

I. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 16c Abs. 1 SGB II	4
1. Ziel der Förderung	4
2. Persönliche Fördervoraussetzungen	4
2.1 Positive Prognose	4
2.2 Beurteilung der persönlichen Eignung des Kunden bzw. der Kundin für den Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit	4
2.3 Beurteilung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit	5
3. Vorrang der Leistungen Dritter	6
4. Rahmenbedingungen für eine Förderung	7
5. Ausschlusskriterien für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen	8
5.1 Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz	8
5.2 Wiederholungsförderung	8
6. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen	8
6.1 Darlehen	9
6.2 Zuschuss	10
II. Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 16c Abs. 2 SGB II	10
III. Verfahren und Verfahrensregelungen	10
1. Verfahren	11
2. Verfahren de-Minimis	12
3. Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung	13
4. Rückzahlung des Darlehens	14
5. Entscheidungsbefugnis	14

I. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen gemäß § 16c Abs. 1 SGB II

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist, ein dem Grunde nach tragfähiges Gründungsvorhaben oder eine bestehende Selbständigkeit durch die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen zur Beschaffung von für die Selbständigkeit notwendigen Sachgütern zu unterstützen, um vorrangig ein Überwinden bzw. Reduzieren der Hilfebedürftigkeit zu erreichen.

2. Persönliche Fördervoraussetzungen

Über § 16c Absatz 1 SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigten (eLb) im Sinne der §§ 7 ff SGB II, die eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, mit Darlehen und/oder Zuschüssen für notwendige Sachgüter gefördert werden. Dies eröffnet auch die Möglichkeit der Förderung von eLb, die neben Arbeitslosengeld bzw. Erwerbseinkommen ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.

2.1 Positive Prognose

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird.

Unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten gilt bei Neugründungen ein Zeitrahmen von max. 24 Monaten und bei bestehenden Selbständigkeiten von max. 12 Monaten als angemessen.

2.2 Beurteilung der persönlichen Eignung des Kunden bzw. der Kundin für den Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit

Für die Förderentscheidung ist insbesondere die persönliche Eignung der Gründerinnen und Gründer bzw. der Selbständigen zu prüfen. Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:



Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- vorhandene Kompetenzprofile (z.B. personale oder sozial-kommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz)
- Unternehmerische Qualifikationen, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Knowhow (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnis
- geeignete familiäre Rahmenbedingungen
- geeignete gesundheitliche Rahmenbedingungen
- fachliche Qualifikationen
- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu (im Vergleich) überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit
- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potentials
- Bereitschaft, mit finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen umzugehen

2.3 Beurteilung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit

Die Tragfähigkeit ist vor einer Förderentscheidung zu prüfen.

Zur realistischen Bewertung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit soll eine fachkundige Stelle eingeschaltet werden. Die IFK kann darauf aufbauend die Aussichten auf Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit realistisch beurteilen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist für die Beurteilung der Tragfähigkeit vorzugsweise die kostenfreie Zusammenarbeit mit dem Starter Center anzustreben. Alternativ kann bei bestehenden Selbständigkeiten auch das Beratungsangebot „Alt hilf Jung“ in Anspruch genommen werden.

Die IFK ist bei der Beurteilung der Tragfähigkeit nicht zwingend an das Ergebnis der Prüfung durch die fachkundige Stelle gebunden. Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung eine Ablehnung der Förderung erfolgen (mögliche Gründe: z.B. fehlende persönliche Eignung, ungünstige Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration).



Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Tragfähigkeit der konkret geplanten selbständigen Tätigkeit können u.a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, ggf. seine Alleinstellungsmerkmale, Marketing)
- das kaufmännische und unternehmerische Know-how des Gründers/der Gründerin oder der/des Selbständigen
- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite) sowie eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann
bzw. bei bestehender Selbständigkeit bereits gedeckt wird
- Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Nachweis ggfs. erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen

3. Vorrang der Leistungen Dritter

Vor der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen durch das Jobcenter hat der Gründer/die Gründerin bzw. der/die Selbständige zumutbare Alternativen in Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Sachgüter nachvollziehbar auszuschöpfen (z.B. spezielle Bundes- und Landesprogramme, lokale Wirtschaftsförderung, Mikrokredite).

Soweit die Förderziele, -bedingungen und/oder der Förderumfang unterschiedlich sind, stehen die verschiedenen Maßnahmen unabhängig nebeneinander und ergänzen den individuellen Bedarf. Es darf keine Verdrängung der einen Förderung durch die andere erfolgen.



Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

4. Rahmenbedingungen für eine Förderung

Eine Förderung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn sie vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses – hier: die Beschaffung des Sachgutes - beantragt worden ist (§ 324 Abs. 1 S. 1 SGB III).

Bei den Leistungen zur Förderung von Selbständigen handelt es sich grundsätzlich um Ermessenleistungen. Es besteht ein Anspruch der/der eLb auf die pflichtgemäße Ermessensausübung. Im Rahmen der Förderentscheidung ist zu prüfen, ob die beantragten Mittel individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbständigen Tätigkeit sind.

Die Leistungen müssen zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit erforderlich sein. Bei der Höhe und Dauer der Förderung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Die Beschaffung der notwendigen Sachgüter ist auf den betrieblichen Zweck auszurichten und muss dem Umfang des Vorhabens angemessen sein. Die Förderentscheidung ist unter Berücksichtigung der Restfördermöglichkeit im Sinne der „De-minimis“-Regelung zu treffen und zu dokumentieren.

Im Regelfall werden Darlehen gewährt, es sei denn die Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender. Auch eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist möglich.

Da Selbständige bei der Gründung häufig eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen / Werkverträgen in Anspruch nehmen, ist der Begriff Sachgüter weit auszulegen..

Sachgüter umfassen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände),
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.,
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel,
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
- Kautions für Gewerberäume.

Bis zu einer Höhe von 1000 Euro kann im Interesse der Verwaltungsvereinfachung bei der Gewährung eines Zuschusses bzw. Darlehens auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet werden.

5. Ausschlusskriterien für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen

5.1 Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz

Bei Erklärung der Zahlungsunfähigkeit an Eides statt beim Amtsgericht sind die Gewährung eines Zuschusses und die Gewährung eines Darlehens durch den Träger der Grundsicherung nicht möglich.

Bei Vorliegen einer Verbraucherinsolvenz ist nur die Gewährung eines Zuschusses sinnvoll, um die Erfüllung der mit der Privatinsolvenz im Zusammenhang stehenden Pflichten nicht zu gefährden.

5.2 Wiederholungsförderung

Ist innerhalb der letzten 24 Monate eine Förderung nach § 16c SGB II erfolgt, ist eine Wiederholungsförderung nur im begründeten Ausnahmefall nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Die Ablösung bestehender Kredite (Umschuldung / Nachfinanzierung) ist ausgeschlossen, da es sich bereits um abgeschlossene Vorhaben handelt.

Sachkosten für

- *Qualifikationen (z.B. Führerscheine) und Prüfungen,*
- *Sowie Kosten für Beratungsleistungen (Coaching)*

werden von der Intention des §16c Abs. 1 SGB II **nicht** erfasst.

6. Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen

Bei Leistungen nach § 16c SGB II handelt es sich um sogenannte „De-minimis - Beihilfen“. Daher sind hier wettbewerbsrechtliche Vorschriften der Europäischen Union zu beachten:

Aus der De-minimis Verordnung folgt, dass die Summe aus der Förderung nach § 16b SGB II und sonstigen dem Kunden bzw. der Kundin innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro im Straßentransportsektor nicht



Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

überschreiten darf. Daneben sind weitere Schwellenwerte und Kumulierungspflichten im Agrar- und Fischereisektor sowie bei so genannten DAWI-Beihilfen zu beachten.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Wirtschaftsbereiche der Aquakultur und des Steinkohlebergbaus. Auch Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs sind ausgeschlossen.

Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind gleichfalls von der Förderung nach § 16c SGB II ausgeschlossen, unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig, dem sie angehören.

6.1 Darlehen

Darlehen sind zweckgebunden zu vergeben. Gegenüber dem/der eLb ist dies, neben den Modalitäten für den Nachweis der Mittelverwendung, mit Verwaltungsakt zu regeln.

Da das Beihilferecht anzuwenden ist, ist bei der Vergabe eines Darlehens der Beihilfewert bzw. Subventionswert des Darlehens zu bestimmen. Dieser errechnet sich aus dem Zinsvorteil des zinslosen Darlehens nach § 16c SGB II gegenüber einem mit dem Marktzins zu verzinsenden Darlehen. Als Marktzinssatz wird der von der EU-Kommission festgelegte Referenzzinssatz verwendet. Dieser wird mehrmals jährlich angepasst und ist unter ec.europa.eu abrufbar.

Arbeitshilfe zur Errechnung des Subventionswertes:

[Rechner Ablaufschema de-Minimis](#)

Darlehen können vorzugsweise bei größeren Anschaffungen oder bei einem stetigen Finanzbedarf gewährt werden. Hierbei ist eine Höchstgrenze von 2500 € anzusetzen, um eine gleichmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln über das Jahr sicherzustellen. Darlehen können einmalig oder in monatlichen Raten und ggf. degressiv bewilligt werden.

Die Darlehenshöhe bzw. die Gewährung von Darlehen soll sich an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Gründers, der Gründerin bzw. des/der Selbständigen sowie der voraussichtlichen finanziellen Tilgungs- und Leistungsfähigkeit orientieren.

6.2 Zuschuss

Zuschüsse sind zweckgebunden zu vergeben. Um eine gleichmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln über das Haushaltsjahr sicherzustellen, sollen Zuschüsse i. d. R. einen Betrag von 2500 € nicht übersteigen.

Da das Beihilferecht anzuwenden ist, ist bei der Vergabe eines Zuschusses dieser in voller Höhe als Beihilfewert anzurechnen.

Es wird empfohlen, Zuschüsse bevorzugt bei kleineren Anschaffungen zu gewähren. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.

II. Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 16c Abs. 2 SGB II

Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Absatz 2 SGB II hat zwei Ziele:

Zum einen können leistungsberechtigte hauptberuflich Selbständige im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützt werden, falls dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann. Die Erhaltung umfasst die Optimierung des bestehenden Geschäftskonzepts, die Neuausrichtung umfasst z.B. die inhaltliche Anpassung des Produkt- bzw. Dienstleistungsangebots, Änderung von Räumlichkeiten bis hin zur Geschäftsaufgabe.

Zum anderen wird im Fall einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit die bzw. der Selbständige bei der Abwicklung der Selbständigkeit unterstützt und alternative Perspektiven erarbeitet.

In der Jobcenter Wuppertal AöR wird im Rahmen von vorrangigen Leistungen zu diesem Zweck auf das Beratungsangebot „Alt hilft jung“ zurückgegriffen. Weiterführende Informationen sowie das Zuweisungsverfahren sind über das Maßnahmetool aufrufbar.

III. Verfahren und Verfahrensregelungen

Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

1. Verfahren

Die Initiative zum Angebot der Leistung geht von der Integrationsfachkraft (Existenzgründungsberater/in) aus.

Vergleichbar zur Gewährung von Einstiegsgeld hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dieselben Unterlagen vorzulegen (s. Checkliste) und durch eine fachkundige Stelle die Eignung (vorzugsweise durch das Starter Center bzw. „Alt hilft Jung“) überprüfen zu lassen:



2013_Checkliste für
Jobcenter.pdf

Erfolgt eine gleichzeitige Gewährung von Einstiegsgeld nach §16b SGB II, ist eine beide Bereiche umfassende fachkundige Stellungnahme ausreichend.

Ergänzend hierzu sind darüber hinaus folgende Unterlagen erforderlich:

- Zwei abschlägige Auskünfte unabhängiger Banken zur fehlenden Kreditgewährung, auch bezogen auf kommunale und landesrechtliche Förderprogramme (z.B. KfW-Mittelstandsbank),
- Ausführliche Antragsbegründung zur Notwendigkeit der angeschafften Sachgüter.

Antragsunterlagen, fachkundige Stellungnahme und Bescheide sind in AKDN unter §16c SGB II eingestellt.

Die Fachkraft dokumentiert in einer Eingliederungsvereinbarung, welches Ziel mit der Förderung angestrebt wird.

Der Erfolg der Förderung ist in den Folgegesprächen mit der Kundin bzw. dem Kunden zu thematisieren und in Form eines vereinfachten Absolventenmanagements zu dokumentieren. Ein Duplikat der Förderentscheidung ist durch die IFK in Teil II der Leistungsakte zur Berücksichtigung im Rahmen der abschließenden Angaben zu heften.

Folgende Unterlagen sind an JBC.31 weiterzuleiten:

- Antrag
- Auszug aus Insolvenz- und Schuldnerkartei
- Teilnahmenachweis des Gründerseminares
- Stellungnahme des Starter Centers/Alt hilft Jung
- Geschäftsdaten (Firmierung, Adresse, Telefon, Fax, E-mail, etc.)
- Lebenslauf
- Geschäftskonzept inkl. Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, Umsatz- und Rentabilitätsvorschau, Liquiditätsplan
- Nachweis der erlaubten selbständigen Tätigkeit (z.B. Zulassung der Kammer)



Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

- Anmeldung der selbständigen Tätigkeit beim Gewerbeamt bzw. beim Finanzamt
- Nachweis über Geschäftskonto
- Zwei abschlägige Auskünfte unabhängiger Banken
- Antragsbegründung zur Notwendigkeit der beantragten Sachgüter
- Darlehenszusagen
- Fachliche Feststellung
- De-minimis-Erklärung
- Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid (Original und Entwurf jeweils ohne Datum)

Sofern eine Bewilligung erfolgt, ist im Anschluss von der Integrationsfachkraft der Eingang des Nachweises der Mittelverwendung nachzuhalten. Falls der Eingang des Nachweises nicht spätestens sechs Wochen nach der Bewilligung zu verzeichnen ist, ist der Kunde/ die Kundin im Rahmen eines Anhörungsschreibens aufzufordern, diesen Nachweis über die Mittelverwendung zu erbringen. Sollte der Nachweis auch dann nicht erbracht werden, ist eine Schadensmeldung an JBC.31 zu veranlassen. JBC.31 prüft, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Leistungen nach § 47 SGB X vorliegen.

2. Verfahren de-Minimis

Für die De-minimis - Beihilfen gelten folgende europarechtliche Vorgaben, die vom Jobcenter Wuppertal beachtet werden müssen:

- Die Jobcenter Wuppertal AöR muss sich im Antragsverfahren beim Kunden bzw. der Kundin nach den in den letzten drei Steuerjahren gewährten De-minimis - Beihilfen erkundigen. Diesbezüglich ist bei Ausgabe des Antrages auf Leistungen nach § 16cSGB II eine De-minimis - Erklärung auszugeben, die der Kunde bzw. die Kundin auszufüllen hat. Ferner ist das Merkblatt „De-minimis - Beihilfen“ auszugeben. Diese sind bei AKDN aktiv hinterlegt. Die De-minimis - Erklärung muss mit dem Antrag des Kunden bzw. der Kundin eingereicht werden.
- Werden De-minimis - Beihilfen gewährt, ist von der Jobcenter Wuppertal AöR eine De-minimis - Bescheinigung auszustellen, aus der die Beihilfenhöhe unter Angabe des Titels der De-minimis-Verordnung samt Fundstelle im Amtsblatt (ABl. 2006 L 379/05) hervorgehen muss. Dem Bewilligungsbescheid ist daher die so genannte „De-minimis-Bescheinigung beizufügen. Diese ist ebenfalls bei AKDN aktiv hinterlegt.
- Alle Bescheide gem. § 16cSGB II müssen fortan folgenden Passus enthalten:

„De-minimis“ - Beihilfe



Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Diese Zuwendung ist eine „De-minimis“ - Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland erbrachten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren die folgenden Werte nicht übersteigen.

Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs¹ tätig sind,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 15.000 EUR,
- Fischerei-De-minimis-Beihilfen 30.000 EUR,
- DAWI-De-minimis-Beihilfen 500.000 EUR.

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“ - Bescheinigung ist:

- zehn Jahre aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. (Hier war irgendetwas falsch eingerückt glaub ich) Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,
- bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“ - Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“ - Beihilfen vorzulegen.

3. Nachweis der Mittelverwendung und Rückzahlung

Die sachgerechte Mittelverwendung ist durch den/die eLb zeitnah (ggf. unter Terminsetzung) nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht termingerecht erfolgen, sind die bewilligten Fördermittel nach § 47 SGB X zurückzufordern, falls die Bewilligung als Zuschuss erfolgt ist. Im Rahmen der vorhergehenden Beratung ist der/die eLb darüber zu informieren; dies ist im Beratungsvermerk zu dokumentieren, s.o.

Bei der Veräußerung eines Sachgutes ist unabhängig davon, ob dessen Förderung als Darlehen oder Zuschuss gewährt wurde, der Verkaufserlös nicht als Betriebseinnahme zu berücksichtigen. Solange die selbständige Tätigkeit weitergeführt wird, ist der Erlös aus

¹ Ist die Beförderung nur ein Teil einer „umfassenden“ Dienstleistung, wie z.B. bei Umzugsunternehmen, Kurierdiensten etc., so gelten diese nicht als Verkehrsdienstleistung. Es gilt der höhere Höchstbetrag in Höhe von 200.000 Euro.



Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

einem Weiterverkauf von Sachgütern dem Betriebsvermögen zuzuordnen, wenn er zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich ist (§ 7 Abs. 1 Alg II-V). Dies ist auch der Fall, wenn der Erlös unmittelbar zur Neuanschaffung weiterer Betriebsmittel genutzt wird.

Ansonsten handelt es sich bei dem Erlös um Vermögen, das dem allgemeinen Vermögensfreibetrag zuzuordnen ist.

Wurde im Verwaltungsakt zum Darlehen eine Nebenbestimmung gemäß § 32 SGB X aufgenommen, die vorsieht, dass bei einer frühzeitigen Veräußerung des Sachgutes der noch nicht getilgte Teil des Darlehens sofort fällig wird, ist die fällige Resttilgungsrate nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Ein dem/der Selbständigen aus dem Erlös ggf. verbleibender Restbetrag ist dem Betriebsvermögen zuzuordnen.

4. Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen ist grundsätzlich mit Beendigung des Leistungsbezuges fällig. Sollte der Kunde/ die Kundin das Darlehen dennoch vorzeitig tilgen wollen, so sind die Tilgungsleistungen als notwendige Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Die Darlehensforderung ist bei ZeFoMa bei Bewilligung des Darlehens durch JBC.31 zum Soll zu stellen, es ist aber die **Mahnsperre Y** zu setzen. Die Mahnsperre Y läuft für ein Jahr, nach Ablauf eines Jahres meldet sich die Stadtkasse und fragt, ob die Mahnsperre weiterhin zu setzen ist.

Sofern der Leistungsbezug beendet wird, erlässt die Leistungsgewährung eine entsprechende Mitteilung an JBC.31, die den Vorgang zur weiteren Bearbeitung an die Stadtkasse weiterleitet. Die Stadtkasse ist zudem über die im Antragsformular vereinbarte Ratenhöhe zu informieren.

Unabhängig davon überprüft JBC.31 nach 12 Monaten (bei bestehenden Selbständigkeiten) bzw. nach 24 Monaten (bei Existenzgründungen), ob die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller noch im Leistungsbezug steht. Ist dies nicht der Fall, wird der Vorgang zur weiteren Bearbeitung (inkl. Mitteilung zur vereinbarten Ratenhöhe) an die Stadtkasse weitergeleitet. Sofern die Person noch im Leistungsbezug steht, wird der Vorgang der Teamleitung Selbständige mit der Bitte um Prüfung eines Niederschlagungs-Tatbestandes gemäß der gültigen Dienstvereinbarung übersendet.

5. Entscheidungsbefugnis

Anträge auf §16c SGB II Förderungen werden der zuständigen Teamleitung zur Kenntnis vorgelegt.

**Ermessenslenkende Weisungen zu § 16c SGB II
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen**

Die Gültigkeit der Weisung ist bis zum 31.07.2016 beschränkt.

Degener

FBL3